



142i-101d

Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Wegleitung zur Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 und
zur Ordnung für Studienaufträge SIA 143

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

Kommission für
Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

- 3. Revision: Juni 2020
- 2. Revision: Juni 2015
- 1. Revision: August 2013

Publikation: April 2010

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.
Die aktuelle Version ist auf www.sia.ch/142i verfügbar.

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.

Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail n-o@sia.ch

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ziel und Inhalt	4
Begriffe und Darstellung	4
Aufbau	4
Machbarkeit der Aufgabe	4
Anforderungen an Programme	5
Grundlagen	5
A Das Wichtigste in Kürze	6
1. Verfahren	6
2. Termine	6
3. Gegenstand	6
4. Ort	6
B Durchführung	7
5. Auftraggeber	7
6. Beschaffungsform und Verfahrensart	7
7. Verbindlichkeitserklärung	9
8. Öffentliches Beschaffungswesen	9
9. Teilnahmeberechtigung	10
10. Preissumme (Entschädigungen) und Ankäufe	11
11. Auftrag (Folgeauftrag) und Urheberrecht	12
12. Streitfälle	14
13. Preisgericht (Beurteilungsgremium)	14
14. Teilnehmer	15
15. Termine	16
16. Abgegebene Unterlagen	17
17. Verlangte Arbeiten	18
18. Kennzeichnung	19
19. Öffentliche Beurteilung	19
C Aufgabe	20
20. Zusammenfassung	20
21. Umschreibung	20
22. Rahmenbedingungen	20
23. Lösungsvarianten	21
24. Beurteilungskriterien	21
25. Preisbindung	21
26. Bedingungen für die Ausführung	21
27. Raumprogramm	21
D Anhänge zum Programm	22
28. Vorschriften	22
29. Zusätzliche Dokumente	22
E Genehmigung und Begutachtung	23
30. Genehmigung	23
31. Begutachtung	23
Anhang	25
Anhang A Empfohlener Zeitablauf eines Wettbewerbs	25
Anhang B Kombination von Beschaffungsformen und Verfahrensarten	26
Anhang C Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten	26
Anhang D Reduktion des Auftragsumfangs	27

Einleitung

Ziel und Inhalt

Diese Wegleitung legt die Bedingungen und eine einheitliche Struktur der Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge fest und enthält Empfehlungen zur einwandfreien Durchführung.

Diese Wegleitung richtet sich an Vorbereiter und Auslober von Wettbewerben und Studienaufträgen.

Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 setzt sich für eine qualitativ hochstehende Wettbewerbs- und eine damit eng verbundene hohe und zugleich nachhaltige Baukultur in der Schweiz ein. Sie legt faire und transparente Verfahrensregeln für alle Beteiligten fest, mit dem Ziel, effiziente, gut vorbereitete und schlanke Verfahren zu fördern.

Begriffe und Darstellung

Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen für Wettbewerbe SIA 142 und für Studienaufträge SIA 143.

Zitate aus den Ordnungen für Wettbewerbe SIA 142 und Studienaufträge SIA 143 sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.

[Verweise auf die entsprechenden Artikel der Ordnungen sind in eckigen Klammern beigelegt.]

(Begriffe der Ordnung für Studienaufträge SIA 143, die sich von denen der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 unterscheiden, sind grau und in runden Klammern beigelegt.)

Standardformulierungen für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) sind unterstrichen und in Anführungszeichen gesetzt.

Die Wegleitung verwendet folgende Abkürzungen:

- Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 für
Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142, Ausgabe 2009
- Ordnung für Studienaufträge SIA 143
Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143, Ausgabe 2009

Aufbau

Der Aufbau der Programme bezieht sich insbesondere auf Art. 13.3 der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143) betreffend Inhalt der Programme und ist in folgende Kapitel gegliedert:

- A Das Wichtigste in Kürze
- B Durchführung [Art. 13.3 a) bis 13.3 o)]
- C Aufgabenstellung [Art. 13.3 q) bis 13.3 w)]
- D Anhänge
- E Genehmigung und Begutachtung [Art. 13.3 p) und 13.4]

Machbarkeit der Aufgabe

Voraussetzung für ein gutes Ergebnis eines Wettbewerbs (Studienauftrags) ist eine seriöse Abklärung der Machbarkeit der Aufgabe. Der Auftraggeber stellt die Finanzierung seines Vorhabens sicher und erstellt sinnvollerweise vor der Durchführung eines Wettbewerbs (Studienauftrags) eine Machbarkeitsstudie oder gibt diese in Auftrag. Die Machbarkeitsstudie gibt insbesondere Aufschluss über:

- die baugesetzlichen Rahmenbedingungen;
- das vorgesehene Raumprogramm sowie;
- die zu erwartenden Baukosten.

Die Rahmenbedingungen müssen genügend Spielraum zulassen, um die Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten nicht unnötig einzuschränken.

Anforderungen an Programme

Die Programme regeln das Verfahren des Wettbewerbs (Studienauftrags) bis zum Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse. Programme sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie enthalten alle Bestimmungen zur Durchführung und zur Aufgabenstellung sowie sämtliche Rahmenbedingungen und die notwendigen Unterlagen, welche für die Bearbeitung der Aufgabe von Bedeutung sind. Die Anforderungen an die Teilnehmer müssen stufengerecht und für die Beurteilung massgebend sein.

Zur Qualitätssicherung bietet der SIA eine Begutachtung der Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge an. Dieses Angebot ist für den Auslober freiwillig und kostenlos. Die Programme werden nach den folgenden fairen Grundsätzen zur Beschaffung von Planerleistungen begutachtet:

- Angemessenheit des Verfahrens (Beschaffungsform und Verfahrensart);
- Transparenz des Verfahrens;
- Entschädigung intellektueller Dienstleistungen;
- Art und Umfang des Auftrags;
- Wahrung der Urheberrechte;
- Gleichbehandlung der Teilnehmer und
- fachkompetente und unabhängige Beurteilung.

Die zur Begutachtung eingereichten Programme werden hinsichtlich ihrer Konformität zur Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (Ordnung für Studienaufträge SIA 143) begutachtet. Die Programme, welche konform zu den Ordnungen des SIA sind, erhalten den Konformitätsstempel.

Grundlagen

Ordnungen und Dokumentationen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA:

- Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142, Ausgabe 2009
- Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143, Ausgabe 2009

Dokumentation D 0204 Vergabe von Planeraufträgen - Empfehlungen für die Bereiche Architektur, Ingenieurwesen und für verwandte Branchen, 2004

Wegleitungen der Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143:

- Wettbewerbsbegleitung
- Bestimmung der Gesamtpreissumme
- Teambildung bei Projektwettbewerben
- Befangenheit und Ausstandsgründe
- Postversand
- Verwendung digitaler Daten
- Darstellungsweise von Wettbewerben
- Aufgaben und Verantwortung der Jurymitglieder
- Einbezug der Öffentlichkeit
- Optionale Bereinigungsstufe
- Ankauf
- Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen
- Selektive Verfahren
- Wettbewerbe und Studienaufträge für Planer und Investoren
- Testplanungen

Die Wegleitungen können kurzfristig geändert werden. Die aktuellen Versionen können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf der ersten Seite des Programms werden die wesentlichen Eckdaten des Wettbewerbs (Studienauftrags) zusammengefasst. Durch den Verweis auf diese Übersicht erübrigt es sich, diese Angaben im folgenden Text zu wiederholen.

- 1. Verfahren** Angabe der Objektbezeichnung, der Beschaffungsform und der Verfahrensart:
 - Objektbezeichnung des Wettbewerbs (Studienauftrags);
 - Art des Wettbewerbs (Studienauftrags); Anzahl Stufen;
 - Verfahrensart.→ Siehe Ziffer 6 „Beschaffungsform und Verfahrensart“

- 2. Termine** Übersicht der Termine und Adressen des Wettbewerbs (Studienauftrags):
 - Anmeldefrist;
 - Termine und Adressen für den Bezug der Unterlagen und Modelle;
 - Termin für allfällige Besichtigung vor Fragestellung;
 - Termin und Adresse für die Fragestellung, Termin der Fragebeantwortung;
 - Termin und Adresse für die Abgabe der Beiträge (inkl. Modelle);
 - (Termine und Adresse der Zwischen- und Schlussbesprechung).→ Siehe Ziffer 15 „Termine“

- 3. Gegenstand** Angaben zum Gegenstand des Wettbewerbs (Studienauftrags):
 - Aufgabenstellung in Stichworten;
 - zu bearbeitende Fachgebiete.→ Siehe Ziffer 20 „Zusammenfassung der Aufgabe“

- 4. Ort** Angaben zum Ort des Wettbewerbs (Studienauftrags):
 - Kanton;
 - Gemeinde;
 - Lage des Perimeters des Wettbewerbs (Studienauftrags);
 - Situationsplan mit Angabe des Perimeters des Wettbewerbs (Studienauftrags).→ Siehe Ziffer 22 „Rahmenbedingungen“

- 5. Auftraggeber** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Bezeichnung des Auftraggebers. [Art. 13.3 a)]*
- Ist der Auftraggeber ein Zusammenschluss von einzelnen Auftraggebern, so bezeichnet er ein Mitglied als federführend. [Art. 9.4]*
- Der Auslober, nachstehend generell „Auftraggeber“ genannt, erklärt, ob er dem öffentlichen Beschaffungswesen untersteht oder nicht.
- Der Auftraggeber ist im Programm zu nennen. Es soll nur die Adresse angegeben werden, welche für die Eingabe der Beiträge massgebend ist. Ergänzend ist die Internetadresse aufzuführen. Bei mehrstufigen, anonymen Verfahren muss zusätzlich die Adresse der Treuhandstelle aufgeführt werden. Eine von der Wettbewerbsadresse (Adresse des Studienauftrags) abweichende Adresse für den Bezug und die Abgabe des Modells ist ebenfalls aufzuführen.
- Siehe Ziffer 2 „Termine und Adressen“
- Mit Vorteil lässt sich der Auftraggeber von einem professionellen Begleiter beraten. Er bespricht das Vorgehen frühzeitig vor der Publikation des Programms mit dem Preisgericht (Beurteilungsgremium), welche das Programm genehmigt. Untersteht der Auftraggeber dem öffentlichen Beschaffungswesen, berücksichtigt er dabei die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und internen Weisungen.
- Siehe Wegleitung „Wettbewerbsbegleitung“, www.sia.ch/142i
- 6. Beschaffungsform und Verfahrensart** *Das Wettbewerbsprogramm enthält die Angabe der Wettbewerbsart und des Verfahrens. [Art. 13.3 b)]*
- (Das Programm enthält die Angabe der Art des Studienauftrags, des Verfahrens sowie der Begründung für die Notwendigkeit des Dialogs. [Art. 13.3 b)])*
- Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Wahl der zweckmässigen Beschaffungsform: Wettbewerb oder Studienauftrag. Er bestimmt in Absprache mit dem Preisgericht (Beurteilungsgremium) entsprechend der Aufgabenstellung die Art des Wettbewerbs (Studienauftrags): Ideen-, Projekt-, oder Gesamtleistungswettbewerb (-studie) und die Verfahrensart.
- Siehe Anhang B „Kombination von Beschaffungsformen und Verfahrensarten“
- Wettbewerbe (Studienaufträge) haben sich generell als die am besten geeignete Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen, wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur usw. bewährt. Ziel ist es, Lösungsansätze für eine bestimmte Aufgabe zu erhalten. Dem Auftraggeber bietet sich eine breite Palette von Vorgehensweisen für unterschiedliche Aufgaben und Bedürfnisse. Die Wahl des geeigneten Vorgehens hängt entscheidend von der Art der Aufgabe ab.
- 6.1 Wettbewerbe - anonym** Der Wettbewerb ist für den Auftraggeber ein Instrument, um ein qualitativ hochstehendes und wirtschaftlich vorteilhaftestes Projekt zu erhalten und den Partner zu dessen Realisierung zu finden.
- Die Teilnehmer haben Gewähr für eine objektive Beurteilung ihrer Arbeit und die Aussicht, auf Grund ihrer Leistung einen Preis, einen Ankauf, einen Auftrag für Planerleistungen oder darüber hinaus einen Zuschlag für Bauleistungen zu erhalten.
- Offene Verfahren bieten eine grosse Vielfalt von Lösungsansätzen und leisten einen wertvollen Beitrag zur Weiterbildung und zur Nachwuchsförderung.
- Wettbewerbe eignen sich für die meisten Aufgaben. Sie stehen für Fairness, Transparenz, Chancengleichheit und Objektivität der Beurteilung.

- 6.2 Studienaufträge – nicht anonym Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, die durch offene Aufgabenstellungen sowie interaktive Prozesse gekennzeichnet sind und bei denen ein direkter Dialog zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmern notwendig ist. Die Teilnehmer werden für ihre Beiträge entschädigt. Studienaufträge eignen sich nicht für offene Verfahren, weil ein direkter Dialog nur mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern möglich ist.
- Studienaufträge bleiben besonderen Aufgaben vorbehalten. Der Verzicht auf die Anonymität stellt hohe Anforderungen an die Integrität aller Beteiligten und setzt eine grosse Sorgfalt bei der Durchführung des Studienauftrags voraus. Daraus ergibt sich ein, sowohl zeitlich wie auch finanziell aufwändiges Vorgehen. Studienaufträge bieten die Möglichkeit des Dialogs und eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können.
- 6.3 Wettbewerb und Studienauftrag *Werden im Rahmen einer Projektentwicklung beide Beschaffungsformen, Wettbewerb (anonym) und Studienauftrag (nicht anonym), angewendet, so sind diese als in sich abgeschlossene Schritte durchzuführen.*
- Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag zu einer mehrstufigen Beschaffungsform für dieselbe Aufgabenstellung ist im Prinzip nicht zulässig, da die Anonymität des gesamten Verfahrens nicht gewährleistet ist. [Präambel]*
- Für einfache Aufgaben, wie etwa die Erweiterung eines Schulhauses mit klar definiertem Raumprogramm hat sich der einstufige Wettbewerb als Beschaffungsform für Planerleistungen bewährt. Ein zweistufiges Verfahren, bei dem die Anonymität in der zweiten Stufe aufgehoben wird, widerspricht den Grundsätzen der Ordnung SIA 142 und ist nicht zulässig.
- Für komplexe Aufgaben, wie etwa die Umnutzung einer Industriebrache in städtischem Kontext können in einem ersten Schritt mit einem Studienauftrag die städtebaulichen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Ergebnis dieses Studienauftrags kann ein Bebauungsplan sein, auf dessen Grundlage in einem zweiten Schritt Wettbewerbe zu einzelnen Teilgebieten durchgeführt werden, um qualitativ hochstehende Projekte zu erhalten und die Partner zu deren Realisierung zu finden.
- 6.4 Wettbewerbsarten (Arten von Studienaufträgen) *Planungswettbewerb (Planungsstudie) [Art. 3]:*
- *der Ideenwettbewerb (die Ideenstudie)*
 - *der Projektwettbewerb (die Projektstudie)*
 - *Gesamtleistungswettbewerb (Gesamtleistungsstudie) [Art. 4]*
- 6.5 Stufen *Die Stufen des Wettbewerbs (Studienauftrags) [Art. 5]*
- In der Regel werden Planungswettbewerbe (-studienaufträge) einstufig und Gesamtleistungswettbewerbe (-studienaufträge) zweistufig durchgeführt. [...] Die Anzahl der Stufen muss in der Ausschreibung bekannt gemacht werden. [...] Die Präqualifikation im Rahmen eines selektiven Verfahrens gilt nicht als Stufe des Wettbewerbs (Studienauftrags). [Art. 5.1]*
- Die Präqualifikation dient zur Selektion der Teilnehmer. In der Präqualifikation werden von den Teilnehmern keine Lösungsansätze verlangt.
- Das Preisgericht kann mit Projekten aus der engeren Wahl den Wettbewerb, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen, anonymen Bereinigungsstufe verlängern. [Art. 5.4]*
- (Das Beurteilungsgremium kann den Studienauftrag, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen Bereinigungsstufe zwecks Vertiefung und Weiterentwicklung verlängern. [Art. 5.4])*
- Diese Option muss explizit im Programm erwähnt werden. Die Durchführung einer optionalen Bereinigungsstufe hat eine zeitliche Verzögerung und zusätzliche Kosten für die Entschädigung der Jurymitglieder und Teilnehmenden zur Folge.

Bei mehrstufigen Verfahren wird die Bearbeitungstiefe schrittweise erhöht und das Teilnehmerfeld reduziert. Mit dem steigenden Aufwand für die weiteren Stufen ist die Anzahl der Teilnehmer auf ein sinnvolles Mass zu beschränken.

Das Preisgericht kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Wettbewerbs erreicht wurde. Dies bedingt die Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie einen Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers. [Art. 5.5]

(Das Beurteilungsgremium kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Studienauftrags erreicht wurde. [Art. 5.5])

(Wenn in einer ersten Stufe ein breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten und für die eigentlich anstehende Bauaufgabe ab der zweiten Stufe spezifisches Fachwissen erforderlich ist, müssen für die erste Stufe mindestens 20 Teilnehmer bestimmt werden. Art. 5.5 kann in diesem Fall nicht zur Anwendung gelangen. [Art. 5.6])

- 6.6 Verfahrenart *offenes Verfahren, selektives Verfahren und Einladungsverfahren [Art. 6, 7, 8]*
(selektives Verfahren und Einladungsverfahren [Art. 6, 7, 8])
- Der Auftraggeber legt die geeignete Verfahrenart – offen, selektiv oder Einladungsverfahren – sowie die notwendige Anzahl der Stufen – einstufig oder mehrstufig – fest. Offene, einstufige Verfahren gewährleisten eine einfache und schnelle Abwicklung. Selektive Verfahren oder Einladungsverfahren schränken die Vielfalt der Lösungsvorschläge ein.
- Siehe Wegleitung „Selektive Verfahren“, www.sia.ch/142i
- 6.7 Sprache Die Sprache des Wettbewerbs (Studienauftrags) und einer allfälligen späteren Projektbearbeitung ist im Programm festzulegen.
7. **Verbindlichkeits-
erklärung** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Ordnung. [Art. 13.3 c)]*
- Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) für Auftraggeber, die **nicht** dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen:
- „Der Auftraggeber erklärt die Ordnung SIA 142 (143), Ausgabe 2009, für verbindlich.“
- Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) für Auftraggeber, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen:
- „Es gilt die Ordnung SIA 142 (143), Ausgabe 2009, subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.“
- Darüber hinaus ist eine vorbehaltlose Bestätigung der Kommission Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143, dass das Programm mit den Grundsätzen der Ordnung SIA 142 (143) übereinstimmt, für Auftraggeber und Teilnehmer vertrauensbildend.
- Vage Formulierungen, wie etwa „in Anlehnung an die Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143)“, schaffen eine unklare Rechtslage und genügen als Verbindlichkeitserklärung nicht.
8. **Öffentliches
Beschaffungswesen** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält Hinweise auf massgebende öffentliche Vorschriften zum Wettbewerb (Studienauftrag). [Art. 13.3 d)]*
- Untersteht der Wettbewerb (Studienauftrag) dem öffentlichen Beschaffungswesen, müssen die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen immer erwähnt werden. Wenn andere Instanzen und Fristen durch übergeordnete Submissionsbestimmungen vorgegeben sind, ist im Programm unbedingt darauf hinzuweisen.

- 9. Teilnahmeberechtigung** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Bestimmung über die Teilnahmeberechtigung und Angabe des Stichtags für die Erfüllung der Bedingungen, sowie über allfällige interdisziplinäre Teambildung und die Möglichkeit der Mitarbeit von Fachplanern in einem oder mehreren Teams sowie das Mitspracherecht des Auftraggebers bei Erweiterung der Teilnehmergruppe um weitere Spezialisten. [Art. 13.3 e)]*
- Die Bedingungen zur Teilnahmeberechtigung dürfen keine diskriminierenden Kriterien enthalten. Unnötige administrative Erschwernisse für die Anmeldung und Einschreibung müssen vermieden werden und sind gesetzeswidrig. Der öffentliche Auftraggeber erweitert in Abhängigkeit der geltenden Schwellenwerte die Teilnahmeberechtigung beispielsweise auf Fachleute mit Wohn- und Geschäftssitz in der Schweiz oder einem Staat, welcher das GATT/WTO-Abkommen unterzeichnet hat und Gegenrecht gibt.
- Siehe Wegleitung „Befangenheit und Ausstandsgründe“, www.sia.ch/142i
- Siehe Wegleitung „Teambildung bei Projektwettbewerben“, www.sia.ch/142i
- 9.1 Eignungsnachweis** Art und Anzahl der Nachweise sind auf die für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung notwendigen Dokumente zu beschränken.
- Es empfiehlt sich, mit der Anmeldung von den Bewerbern den Nachweis der fachlichen Qualifikation zu verlangen. In der Regel genügt es, den Eintrag im Berufsregister oder einen Studienabschluss an einer Hochschule oder Fachhochschule nachzuweisen. Dies gilt auch für Bewerber aus dem Ausland, von denen ein Nachweis der Äquivalenz des ausländischen Diploms verlangt werden kann. Dabei kann auf das Schweizerische Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt REG verwiesen werden, das über die Anerkennung der meisten ausländischen Abschlüsse befinden kann.
- Werden zusätzliche Nachweise verlangt, genügt eine Selbstdeklaration. Die Teilnehmer bestätigen darin rechtsverbindlich, im Falle einer Auftragserteilung die erforderlichen Nachweise innerhalb einer Frist von z.B. 10 Tagen einzureichen. Der Entscheid eines Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) an sich ist noch keine Auftragserteilung und stellt lediglich die Grundlage für eine entsprechende Verfügung dar. Die für die Beauftragung notwendigen Nachweise werden erst nach dem Wettbewerb (Studienauftrag) vom Gewinner erbracht.
- 9.2 Stichtag** Bei offenen Verfahren soll die Teilnahmeberechtigung zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein, damit der Auslober die Teilnahmeberechtigung prüfen kann.
- 9.3 Teambildung** *Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) bestimmt vorgängig, welche Fachgebiete für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe erforderlich sind. [Art. 10.2]*
- Ob und wann eine Teambildung sinnvoll ist, hängt von der Aufgabenstellung des Wettbewerbs (Studienauftrags) ab.
- Ist die Teambildung zwingend vorgeschrieben, haben alle Teammitglieder Anspruch auf einen Auftrag (Folgeauftrag) gemäss Programm des Wettbewerbs (Studienauftrags).
- Ist die Teambildung nur dringend empfohlen oder freiwillig, legt das Programm zur Transparenz des Verfahrens explizit fest, welche Teammitglieder Anspruch auf einen Auftrag haben und welche nicht.
- Es ist im Programm zu erwähnen, ob eine Teambildung aus Planern verschiedener Fachrichtungen zwingend vorgeschrieben ist und ob Fachplaner in mehreren Teams teilnehmen dürfen. Planer, die in mehreren Teams teilnehmen, sind verpflichtet, die jeweils federführenden Teammitglieder über diese Tatsache zu informieren.

Unzulässig ist eine Mehrfachbeteiligung von:

- federführenden Teammitgliedern;
 - Fachplanern, die einen eigenständigen konzeptionellen Beitrag zur Gesamtlösung erbringen z.B. Landschaftsarchitekten, Bauingenieure usw.;
 - Fachplanern bei zweistufigen Verfahren mit Teambildung in der zweiten Stufe.
- Siehe Wegleitung „Teambildung bei Projektwettbewerben“, www.sia.ch/142i

10. Preissumme (Entschädigungen) und Ankäufe

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Festsetzung der Gesamtpreissumme (Preise, allfällige Ankäufe und fixe Entschädigungen sowie Maximalsumme und Bedingungen für Ankäufe); Angaben wie diese Summe ermittelt wurde und die Festsetzung der ungefähren Anzahl der Preise (Entschädigungen).

Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Festsetzung der Entschädigungen.

Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Gesamtpreissumme (Preise und allfällige Ankäufe und fixe Entschädigungen sowie Maximalsumme und Bedingungen für Ankäufe); Angaben, wie diese Summe ermittelt wurde, und ungefähre Anzahl der Preise. [Art. 13.3 f)]

(Das Programm enthält die Entschädigungen pro Teilnehmer sowie Angaben, wie diese Summe berechnet wurde. [Art. 13.3 f)])

10.1 Bestimmung der Preissumme (Entschädigungen)

Der Auftraggeber setzt für Preise und allfällige Ankäufe und Entschädigungen, unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete, eine angemessene Gesamtpreissumme fest. [Art. 17.1]

Die Herleitung der Gesamtpreissumme (Entschädigungen) kann an dieser Stelle oder, wenn sie umfangreicher ist, als Anhang beigefügt werden. Die Herleitung gibt an, wie sich die Gesamtpreissumme zusammensetzt. Die Festlegung einer Gesamtpreissumme ist Bestandteil des Programms. Die Gesamtpreissumme (Entschädigungen) wird exklusive Mehrwertsteuer angegeben, was im Programm anzumerken ist. Anerkennungen in Form von Preisen oder Ankäufen, sowie allfällige fixe Entschädigungen (Pauschalentschädigungen und Ankäufe) unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht. Nur Teilnehmer, die mehrwertsteuerpflichtig sind, erhalten zusätzlich zum Preisgeld die Mehrwertsteuer. Teilnehmer, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, bekommen die Preissumme ohne Mehrwertsteuer.

Bei der Festlegung der Gesamtpreissumme sind allfällige Zusatzleistungen zu berücksichtigen, z.B. selektive Verfahren, vertiefte Bearbeitung, Visualisierungen, Leistungen von Ingenieuren und weiteren Spezialisten, Darstellung von Etappierungen und mehrstufige Wettbewerbe (Studienaufträge). Angaben, die untereinander nicht vergleichbar sind, z.B. Kostenschätzungen, sollen von den Teilnehmern nicht verlangt werden. Solche Angaben sind durch unabhängige Fachleute zu erstellen.

Preise, Entschädigungen und Ankäufe sind nicht Bestandteil eines späteren Honorars. [Art. 17.6]

(Beim Studienauftrag werden alle Teilnehmer in gleicher Höhe entschädigt. Der Auftraggeber setzt für Pauschalentschädigungen einen angemessenen Betrag fest unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete. (...)

Beim Studienauftrag ohne Folgeauftrag ist der volle Aufwand zu entschädigen. [Art. 17.1])

Die Pauschalentschädigung kann nur dann reduziert werden, wenn der Folgeauftrag substantiell ist. Als substantiell gelten Folgeaufträge, wenn sie mindestens dem Zweifachen der Pauschalentschädigung der Studie entsprechen.

→ Siehe Wegleitung „Bestimmung der Preissumme“, www.sia.ch/142i

- 10.2 Anzahl Preise *Der Auftraggeber setzt die ungefähre Zahl der Preise fest. Diese bewegt sich zwischen drei bei kleinen und zwölf bei grossen Gesamtpreissummen. [Art. 17.2]*
- Preisgelder sind Auszeichnungen für gute Leistungen. Sie sollen den Gewinnern sowohl die Möglichkeit wie auch den Anreiz geben, an weiteren Wettbewerben teilzunehmen. Auszeichnungen mit Preisen fördern die Wettbewerbskultur. Im Interesse eines attraktiven Wettbewerbswesens soll bei selektiven Verfahren für fixe Entschädigungen höchstens ein Drittel der Gesamtpreissumme aufgewendet werden.
- 10.3 Preissumme für Ankäufe Die Gesamtpreissumme wird voll ausgerichtet. Für Ankäufe soll weniger als die Hälfte der Gesamtpreissumme aufgewendet werden.
- 10.4 Ausschlüsse von der Preiserteilung *Ein Wettbewerbsbeitrag muss von der Preiserteilung ausgeschlossen werden, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wurde. [Art 19.1 b)]*
- (Ein Beitrag muss ausgeschlossen werden, wenn er bei der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unverständlich ist oder unlauteres Handeln erwiesen ist. [Art. 19.1])*
- Um Ausschlüsse von der Preiserteilung zu vermeiden, ist es wichtig, auf unnötige Einschränkungen im Programm zu verzichten. Es sind möglichst wenige, zwingend einzuhaltende Rahmenbedingungen aufzuführen. Diese sollen klar von den erwünschten Rahmenbedingungen unterschieden werden.
- 10.5 Ankäufe (Programmverstösse) *Bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben können hervorragende Wettbewerbsbeiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, angekauft werden. [Art. 22.2]*
- Angekaufte Wettbewerbsbeiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie ein Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig. [Art. 22.3]*
- (Bei Planungs- und Gesamtleistungsstudien können hervorragende Beiträge, die wesentliche Verstösse gegen die Programmbestimmungen aufweisen, ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. [Art. 22.1])*
- Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Programm des Studienauftrags sowie ein Entscheid des Beurteilungsgremiums mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig. [Art. 22.2])*
- Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen):
- „Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert werden und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.“
- („Hervorragende Beiträge mit wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen können zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.“)
- Siehe Wegleitung „Ankauf“, www.sia.ch/142i
11. Auftrag (Folgauftrag) und Urheberrecht *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Absichtserklärung des Auftraggebers betreffend das weitere Vorgehen sowie über die Art und den Umfang des vorgesehenen Auftrags (Folgauftrags) bzw. der Aufträge (Folgaufträge) bei Teambildung. [Art. 13.3 g)]*

- 11.1 Absichtserklärung In der Regel wird der volle Auftrag in Aussicht gestellt. Der Umfang des Auftrags muss sicherstellen, dass die Qualität eines Projektes auch in der Umsetzung gewährleistet bleibt. Der volle Auftrag umfasst folgende Phasen gemäss den Honorarordnungen des SIA:
- 4.3 Projektierung (Vorprojekt; Bauprojekt; Bewilligungsverfahren)
 - 4.4 Ausschreibung (Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag)
 - 4.5 Realisierung (Ausführungsprojekt; Ausführung; Inbetriebnahme, Abschluss)
- Siehe Wegleitung „Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen“, www.sia.ch/142i
- Siehe Anhang D „Reduktion des Auftragsumfangs“
- Um die im Programm des Wettbewerbs (Studienauftrags) festgelegten Ziele zu erreichen und insbesondere die Ausführungsqualität, Fristen und Kosten zu garantieren, kann der Auftraggeber von unerfahrenen Gewinnern verlangen, sich mit erfahrenen Partnern zu verstärken.
- 11.2 Teambildung Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen):
- „Bezüglich Ansprüchen aus Wettbewerben (Studienaufträgen) bei freiwilliger Teambildung wird auf die Wegleitung „Teambildung bei Projektwettbewerben“ verwiesen.“
- Werden entsprechende Aufträge (Folgeaufträge) im Programm in Aussicht gestellt und ist eine Teambildung verlangt, so hat der Gewinner und damit auch dessen Team im Rahmen der verlangten Teambildung Anspruch auf einen Auftrag (Folgeauftrag) für Planerleistungen.
- Siehe Wegleitung „Teambildung bei Projektwettbewerben“, www.sia.ch/142i
- 11.3 Vertragsbedingungen Vertragsbedingungen, die über den Wettbewerb (Studienauftrag) hinausgehen, sind nicht Teil des Programms und erst nach dem Wettbewerb (Studienauftrag) mit dem Gewinner zu verhandeln. Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 empfiehlt die Vertragsgrundlagen und die Leistungs- und Honorarordnungen des SIA.
- 11.4 Urheberrecht *Bei allen Wettbewerben (Studienaufträgen) verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen (Studien) bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge (Die eingereichten Unterlagen) gehen ins Eigentum des Auftraggebers über. [Art. 26.1]*
- Für die ausserordentlich seltenen Fälle, bei denen die Urheberrechte nach Abschluss des Wettbewerbs (Studienauftrags) abgetreten werden sollen, regelt Artikel 27 der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143) die Modalitäten.
- Siehe Wegleitung „Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen“, www.sia.ch/142i

12. Streitfälle

Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Regelung des Verfahrens bei Streitfällen. [Art. 13.3 h)]

Wenn der Streitfall einen dem öffentlichen Beschaffungswesen und/oder Binnenmarktgesetz unterstellten Wettbewerb (Studienauftrag) betrifft, können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Rekurs einreichen. Die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 können [...] beim zuständigen Gericht als Experten auftreten. [Art. 28.1]

Wenn der Streitfall einen nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen und/oder dem Binnenmarktgesetz unterstellten Wettbewerb (Studienauftrag) betrifft, können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Klage einreichen. Die Kommission SIA 142/143 kann vor einem Gerichtsverfahren als Mediations-/Schlichtungsstelle auftreten. Im Programm des Wettbewerbs (Studienauftrags) kann dieses Mediations-/Schlichtungsverfahren als verbindlich erklärt werden. [Art. 28.2]

Entscheiden des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) in Ermessensfragen können nicht angefochten werden. [Art. 28.4]

Im öffentlichen Beschaffungswesen sind die Rechtsmittelbelehrung, die Rekursinstanz sowie der Gerichtsstand aufzuführen.

13. Preisgericht (Beurteilungsgremium)

Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Namen der Preisrichter (Mitglieder des Beurteilungsgremiums), der Ersatzpreisrichter (Ersatzmitglieder) und der bereits bekannten Experten. [Art. 13.3 i)]

13.1 Zusammensetzung

Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) setzt sich zusammen aus

- Fachpreisrichtern (Fachleuten)
- Sachpreisrichtern (Sachverständigen) und
- Experten.

a) Qualifizierten Fachleuten aus den massgeblichen Fachgebieten, in denen der Wettbewerb (Studienauftrag) ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter). Die Fachpreisrichter (Fachleute) sollen in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen, welche von den Teilnehmern gefordert werden, verfügen.

b) Weiteren vom Auftraggeber frei bestimmten Personen.

Bei Wettbewerben unter interdisziplinären Teams ist bei der Zusammensetzung des Preisgerichts die Sicherstellung der gesamtheitlichen Beurteilung durch Generalisten, unterstützt durch Experten der untergeordneten Fachgebiete, gebührend zu berücksichtigen. [Art. 10.3]

(Bei Studienaufträgen, die Kenntnisse aus mehreren Fachgebieten voraussetzen, ist mit der Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums eine gesamtheitliche Beurteilung durch Generalisten, unterstützt durch Experten der untergeordneten Fachgebiete, zu gewährleisten. [Art. 10.3])

Als Fachpreisrichter kommen nur Personen für die im Programm geforderten Fachgebiete in Frage. Bei einem Wettbewerb für einen Spitalbau beispielsweise gilt ein Arzt nicht als Fach- sondern als Sachpreisrichter, weil kein Beitrag auf dem Gebiet der Medizin verlangt ist.

Werden im Programm Beiträge aus wichtigen Fachgebieten wie Tragwerksplanung, Haustechnik oder Landschaftsarchitektur verlangt, sind entsprechende Fachleute mit Stimmrecht in das Preisgericht (Beurteilungsgremium) aufzunehmen, um diese Beiträge zu beurteilen. Beiträge aus untergeordneten Fachgebieten werden von Experten ohne Stimmrecht beurteilt.

Die Mehrheit der Preisrichter müssen Fachpreisrichter sein und mindestens die Hälfte davon muss unabhängig vom Auftraggeber sein. [Art. 10.4]

(Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag besteht die Mehrheit der Mitglieder des Beurteilungsgremiums aus Fachleuten entsprechend der Aufgabenstellung, und mindestens die Hälfte davon muss vom Auftraggeber unabhängig sein. Bei Studienaufträgen ohne bzw. ohne substantiellen Folgeauftrag müssen mindestens zwei Fachleute vom Auftraggeber unabhängig sein. [Art. 10.4])

Zur Prüfung der Zusammensetzung des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) sind die Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) und die Ersatzpreisrichter (Ersatzmitglieder) mit ihrer Berufsbezeichnung, ihrer Funktion und ihrem Arbeitsort zu nennen.

Für den Fall, dass ordentliche Preisrichter (Mitglieder des Beurteilungsgremiums) verhindert sind, sind ein oder mehrere Ersatzpreisrichter (Ersatzmitglieder) zu bestimmen. [...] Die Mehrheitsverhältnisse gemäss Art. 10.4 müssen bei jeder Abstimmung gewahrt bleiben. (Bei Studien mit Folgeauftrag müssen die Mehrheitsverhältnisse gemäss Art. 10.4 gewahrt bleiben.) [Art. 10.6]

Die Unabhängigkeit des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) muss insbesondere auch bei Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder gewährleistet sein. Darauf ist insbesondere bei der Wahl der Ersatzmitglieder zu achten. Zur Nachwuchsförderung empfiehlt es sich qualifizierte junge Fachleute als Ersatzmitglieder zu bestimmen.

Zur Begutachtung von Spezialfragen kann das Preisgericht (Beurteilungsgremium) jederzeit Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. [Art. 11]

13.2 Befangenheit und Ausstandsgründe

Die Preisrichter sind zu Objektivität und zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung, des Wettbewerbsprogramms sowie der Fragenbeantwortung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten. [Art. 10.5]

(Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums sind zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung verpflichtet. Sie stellen die Transparenz während der Durchführung sowie die Gleichbehandlung der Teilnehmer sicher. Sie sorgen für die Einhaltung des Programms und der Fragenbeantwortung sowie der Empfehlungen aus den Protokollen der Zwischenbesprechungen des Studienauftrags. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten. [Art. 10.5])

Jedes Mitglied des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) muss einen allfälligen Anschein von Befangenheit offen legen und rechtzeitig bekannt geben. Begleiter des Wettbewerbs (Studienauftrags) dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Preisgericht (Beurteilungsgremium) Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung betraut waren. Vorprüfer sind durch die Kenntnis der Beiträge aus der Vorprüfung vorbefasst und sollen deshalb nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) auftreten.

Gute Voraussetzungen für ein unbefangenes Preisgericht (Beurteilungsgremium) sind:

- keine Mitglieder, welche zueinander in einem Auftragsverhältnis stehen;
- keine Mitglieder, welche zueinander in einem Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen;
- wechselnde Zusammensetzung aus einem breiten Personenkreis;
- Beizug von auswärtigen Fachleuten als Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums);
- Beizug von Behördenvertretern als Experten, das heisst ohne Stimmrecht.

→ Siehe Wegleitung „Befangenheit und Ausstandsgründe“, www.sia.ch/142i

14. Teilnehmer

Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Namen der selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmer. [Art. 13.3 j)]

Wenn einzelne Teilnehmer Vorleistungen am Wettbewerb (Studienauftrag) erbracht haben, so sind deren Ergebnisse allen übrigen Teilnehmern zugänglich zu machen.

Beim offenen und selektiven Verfahren liegt die Verantwortung dafür, bei Vorliegen von Befangenheit und Ausstandsgründen am Wettbewerb (Studienauftrag) nicht teilzunehmen, bei den Teilnehmern.

→ Siehe Wegleitung „Befangenheit und Ausstandsgründe“, www.sia.ch/142i

15. Termine

Das Wettbewerbsprogramm enthält den Terminplan für die Abwicklung des Wettbewerbs (Anmeldetermin, Fragenstellung und Fragenbeantwortung, Zeit und Ort der Abgabe der Wettbewerbsbeiträge). [Art. 13.3 k]]

(Das Programm des Studienauftrags enthält den Terminplan für die Abwicklung des Studienauftrags (Anmeldetermin, Ort und Zeit der Zwischenbesprechungen und der Schlussbesprechung. [Art. 13.3 k]))

Das Wettbewerbsprogramm muss (Die Rahmenbedingungen müssen) zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen und von den interessierten Bewerbern bzw. Teilnehmern eingesehen werden können. Es soll (Sie sollen) den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum, genügend Zeit zur Fragenstellung sowie genügend Bearbeitungszeit nach der Fragenbeantwortung (bzw. Erhalt der Protokolle der Zwischenbesprechungen) gewähren. [Art. 13.2]

Zusätzlich zum Programm müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung auch alle übrigen, für das Verfahren notwendigen Dokumente, Unterlagen und Modelle verfügbar sein.

→ Siehe Kapitel A: „Das Wichtigste in Kürze“

→ Siehe Anhang A: „Empfohlener Zeitablauf eines Wettbewerbs“

15.1 Anmeldefrist

Bei offenen Wettbewerben dauert die Anmeldefrist vom Zeitpunkt der Publikation bis zum Abgabetermin der Wettbewerbsbeiträge. Aus logistischen Gründen kann eine administrative Anmeldefrist angesetzt werden, um die mutmassliche Anzahl der Wettbewerbsbeiträge frühzeitig abschätzen zu können. Bei Verfahren, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstehen, ist diese Anmeldefrist rechtlich nicht bindend.

15.2 Bezug der Unterlagen

Der Bezug aller Unterlagen des Wettbewerbs (Studienauftrags) mit Modell ist ab dem Zeitpunkt der Publikation möglich. Die Adresse und der Termin für den Bezug des Modells sind anzugeben. Das Modell wird den Teilnehmern ab dem Zeitpunkt der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

15.3 Besichtigung

Bei offenen Wettbewerben soll eine allfällige Besichtigung vor dem Anmeldetermin angesetzt werden. So können die Teilnehmer in Kenntnis der Aufgabe und des Ortes über eine Teilnahme entscheiden, bevor sie das Depot überweisen.

15.4 Fragenbeantwortung (Dialog)

Die Teilnehmer können innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und anonym Fragen zum Wettbewerbsprogramm stellen. Im Namen des Auftraggebers beantwortet das Preisgericht die Fragen schriftlich, stellt sämtliche Fragen – wo nötig zusammengefasst - und Antworten in einem Dokument zusammen und stellt dieses allen Teilnehmern rechtzeitig zu. [Art. 14.1]

(In der Regel finden eine schriftliche Fragenstellung, mindestens eine Zwischen- und eine Schlussbesprechung statt. Die Fragen müssen rechtzeitig vom Beurteilungsgremium schriftlich beantwortet und allen Teilnehmern zugeschickt werden. [Art. 14.2])

Der Auftraggeber legt die Termine für Fragestellung und Fragenbeantwortung durch das Preisgericht verbindlich im Programm fest. Er räumt den Teilnehmern nach der Fragenbeantwortung genügend Zeit ein, um deren Ergebnisse im Beitrag berücksichtigen zu können, mindestens 60 Tage. Ergeben sich auf Grund der Fragenbeantwortung massgebliche Änderungen der Programmbestimmungen, ist die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern. Die Fragestellung dient nicht dazu, Versäumnisse des Veranstalters in der Vorbereitung des Wettbewerbs nachzuholen.

15.5 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Kalendertage. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen inklusive Modell bezogen werden können. Sie erhöht sich je nach Komplexität der Aufgabe und ist abhängig von der Bearbeitungstiefe, einer allfällig geforderten Teambildung und Ferien- und Feiertagen wie z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr. Von der Fragenbeantwortung bis zur Abgabe der Unterlagen sind mindestens 60 Kalendertage vorzusehen. Die Bearbeitungszeit sollte in jedem Fall genügend lang und der Aufgabe angemessen sein.

- 15.6 Abgabetermin **Abgabeort (Ort der Zwischen- und Schlussbesprechung)**
Sind die Adressen für die Abgabe der Unterlagen und die Abgabe, bzw. den Bezug des Modells nicht identisch, sind beide Adressen anzugeben. Bei mehrstufigen Verfahren muss zusätzlich die Adresse des Notars aufgeführt werden.
- Abgabetermin (Termin der Zwischen- und Schlussbesprechung)**
Es ist sowohl der Abgabetermin für die Unterlagen wie auch für das Modell anzugeben. Das Modell sollte frühestens 14 Tage (bei Feiertagen mit entsprechender Verlängerung) nach dem Abgabetermin für die übrigen Unterlagen verlangt werden.
- Versand und Abgabe**
Beiträge und Unterlagen eines Wettbewerbs können entweder persönlich abgegeben oder anonym versandt werden. Als Abgabetermin gilt das Versanddatum, bzw. der Zeitpunkt der Abgabe. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass zur Wahrung der Anonymität Personen für den Empfang der Beiträge sowie der Modelle eingesetzt werden, die nicht an der Begleitung, Vorprüfung oder Jurierung beteiligt sind.
- Versand**
Für die Terminplanung des Auftraggebers wird empfohlen, vom Abgabetermin bis zum Eintreffen der Sendungen eine Frist von 10 Tagen vorzusehen.
→ Siehe Wegleitung „Postversand“, www.sia.ch/142i
- 15.7 Beurteilung **Bei Wettbewerben ist die Angabe des Datums, an dem das Preisgericht die Beurteilung vornimmt, nicht notwendig. (Bei Studienaufträgen sind die Termine der Zwischenbesprechung(en) und der allfälligen Schlusspräsentation anzugeben.)**
- 15.8 Veröffentlichung ***Der Auftraggeber teilt nach Abschluss der Beurteilung den Teilnehmern den Entscheid des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses (Ergebnisses des Studienauftrags) in der Presse. Er stellt die Beiträge mit der Veröffentlichung des Entscheids während mindestens 10 Tagen öffentlich aus. [Art. 25.1]***
- Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) sowie Zeitpunkt und Dauer der Ausstellung können festgehalten werden. Stehen diese Termine noch nicht fest, soll zu gegebener Zeit schriftlich darüber informiert werden. Eine allfällige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung soll frühestens zum Zeitpunkt der Ausstellungseröffnung erlassen und allen Teilnehmern zugesandt werden.**
- In begründeten Fällen kann unter Wahrung der Interessen der Teilnehmenden auf eine Veröffentlichung und/oder eine öffentliche Ausstellung verzichtet werden. Dies ist im Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) anzuzeigen. [Art. 25.2]***
- Gründe, die gegen eine Veröffentlichung sprechen, können beispielsweise in der Wahrung der Sicherheit bei Gefängnissen, Banken usw. oder des Betriebsheimnisses bei Fabrikanlagen liegen.**
16. **Abgegebene Unterlagen** ***Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält ein Verzeichnis der Unterlagen, welche den Teilnehmern abgegeben werden. [Art. 13.3 I]***
- Sämtliche Unterlagen müssen bei der Publikation der Ausschreibung vollständig vorliegen und direkt nutzbar sein. In der Regel werden digitale Daten zur Verfügung gestellt, die von einer Internetseite heruntergeladen werden können.**
- 16.1 Plangrundlagen **Der Situationsplan muss im Programm mit Angabe des Wettbewerbsperimeters (Perimeter des Studienauftrags), des Massstabs sowie der Parzellengrösse abgebildet werden, damit die Teilnehmer die Machbarkeit der Aufgabe abschätzen können.**
- Alle Plangrundlagen müssen vektorisiert und mit gängigen CAD-Programmen zu bearbeiten sein. Bei Umbauten soll der Auftraggeber entsprechende Planaufnahmen der bestehenden Gebäude zur Verfügung stellen. Hilfreich ist dabei die Angabe der Struktur der Layer der abgegebenen Dateien.**

- 16.2 Depot
- Der Auftraggeber kann bei Wettbewerben im offenen Verfahren von den Bewerbern ein Depot verlangen. Die Überweisung des Depots berechtigt zum rechtzeitigen Bezug der Unterlagen. Dazu sind im Programm die Zahlungsfrist, der zu verwendende Vermerk sowie die entsprechenden Bank- und Postverbindungen anzugeben. Für manuelle Einzahlungen ist die Kontonummer und für elektronische Bankgeschäfte die IBAN sowie der SWIFT Code aufzuführen.
- Die Höhe des Depots richtet sich ausschliesslich nach den effektiven Kosten für die Vervielfältigung der abzugebenden Unterlagen. Da diese Unterlagen meist digital zur Verfügung gestellt werden, betrifft dies vor allem die Abgüsse der Modelle.
- Denjenigen Teilnehmern, deren Beiträge durch das Preisgericht zur Beurteilung zugelassen wurden, wird das Depot nach Abschluss des Wettbewerbes rückerstattet. Dazu legen die Teilnehmer im Verfassercover einen Einzahlungsschein bei, oder geben, wenn dies nicht möglich ist, alle für eine Überweisung notwendigen Angaben zu ihrer Bank- oder Postverbindung an.
17. **Verlangte Arbeiten**
- Das Wettbewerbsprogramm enthält ein Verzeichnis der verlangten Arbeiten und die Art der Darstellung. [Art. 13.3 m)]*
- (Das Programm des Studienauftrags enthält ein Verzeichnis der verlangten Arbeiten für Zwischen- und Schlussbesprechung sowie die Art der Darstellung und Präsentation für Zwischen- und Schlussbesprechung. [Art. 13.3 m) und n]))*
- Der Auftraggeber formuliert das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) knapp und klar. Er verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis des Wettbewerbsbeitrages notwendig ist und verlangt nur Leistungen, deren fachlich kompetente Beurteilung er sicherstellen kann und die für den Entscheid relevant sind. (Er verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis der Studie notwendig und für den Entscheid relevant ist.) [Art. 13.1]*
- In der Regel ist es nicht nötig, sämtliche Pläne zu verlangen, sondern es genügt beispielsweise, die zum Verständnis notwendigen Grundrisse, Schnitte und/oder Fassaden darzustellen, damit ein Beitrag verständlich ist.
- In der Regel wird von den Teilnehmern ein Modell im Massstab 1:500 verlangt. Dies erlaubt einen raschen Vergleich der verschiedenen Lösungsansätze. Bleibt die bestehende Bausubstanz aussen unverändert, kann darauf verzichtet werden.
- 17.1 Zusatzleistungen
- Werden im Programm Zusatzleistungen wie z.B. Visualisierungen, Varianten, eine vertiefte Bearbeitung zur Veranschaulichung einzelner Gebäudeteile oder der Nachweis der Möblierbarkeit oder ähnliches verlangt, so ist dies bei der Festlegung der Gesamtpreisumme (Entschädigungen) angemessen zu berücksichtigen.
- Angaben, die untereinander nicht vergleichbar sind, wie zum Beispiel Kostenschätzungen, werden am besten durch unabhängige Fachleute erstellt.
- Siehe Wegleitung „Bestimmung der Gesamtpreisumme“, www.sia.ch/142i
- 17.2 Digitale Daten
- Werden zusätzlich zu den Plänen auf Papier digitalisierte Planunterlagen verlangt, sind diese zur Wahrung der Anonymität ebenfalls im Verfassercover abzugeben. Sie dienen ausschliesslich zur Dokumentation des Wettbewerbs nach der Beurteilung. Eine anderweitige Verwendung der digitalen Daten ist nicht gestattet. Werden digitale Daten zur Vorprüfung verlangt, ist der Auftraggeber für deren Anonymisierung verantwortlich.
- Siehe Wegleitung „Verwendung digitaler Daten“, www.sia.ch/142i

17.3 Darstellung

Die Anzahl der einzureichenden Dokumente wird festgelegt. In der Regel werden zwei Plansätze für Vorprüfung und Ausstellung verlangt, allenfalls zusätzlich ein Satz verkleinerter Pläne. Bestimmt wird Format und Ausrichtung der Pläne sowie deren Anordnung für die Ausstellung.

Es sind klare Angaben über die Art der Darstellung zu machen, wie zum Beispiel: Darstellung schwarz-weiss, mit oder ohne Grautöne; Darstellung in Farbe für einzelne Teile wie Erläuterungsbericht und Situationsplan oder generell erlaubt; Modell: Gebäude weiss, kubisch - mit oder ohne Vegetation.

Die Abgabe eines Erläuterungsberichts soll fakultativ sein. Es wird empfohlen, den Bericht direkt in die Pläne zu integrieren und nicht als separates Dokument abzugeben.

Es ist anzugeben, ob die Pläne in Mappen oder in Rollen abgegeben werden müssen.

→ Siehe Wegleitung „Darstellungsweise von Wettbewerben“, www.sia.ch/142i

18. Kennzeichnung

Das Wettbewerbsprogramm enthält die Form der Kennzeichnung der Wettbewerbsbeiträge und Verpflichtung zur Nennung der Projektautoren und ihrer Mitarbeiter (nur im Verfascouvert). [Art. 13.3 n)]

Kennzeichnung der Beiträge mit Titel sowie Kennwort oder Kennzahl:

Es wird empfohlen, den Teilnehmern ein Formular „Verfasserblatt“ abzugeben. Dieses Formular ist in einem verschlossenen Couvert zusammen mit der Wettbewerbs-eingabe abzugeben. Das Couvert ist mit Titel sowie Kennwort oder Kennzahl zu versehen und darf keine Hinweise auf die Verfasser des Beitrags enthalten. Das Verfasserblatt soll folgende Angaben und Beilagen enthalten:

Angaben zum Verfasser:

- Firmenbezeichnung mit Angabe der genauen Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, MWST.-Nummer, Post- oder Bankkonto mit ausreichenden Angaben für eine spesenfreie Überweisung;
- Nennung der Verfasser, der verantwortlichen Personen und der Mitarbeiter.

Allfällige freie Mitarbeiter sind separat aufzuführen und zu bezeichnen.

Angaben zu den beteiligten Fachplanern:

- Firmenbezeichnung mit Nennung der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter.

Neben den im Rahmen einer vorgeschriebenen Teambildung beigezogenen Fachplanern sind auch freiwillig beigezogene Fachplaner zu nennen.

Beilagen:

- Einzahlungsschein zur Rückerstattung des Depots;
- Einzahlungsschein für ein allfälliges Preisgeld (für die Entschädigung), bzw. für einen allfälligen Ankauf;
- Eventuell Selbstklebeetikette mit Adresse des Teilnehmers (Versand des Berichts).

19. Öffentliche Beurteilung

Das Wettbewerbsprogramm enthält den Hinweis, ob eine öffentliche Beurteilung vorgesehen ist. [Art. 13.3 o)]

(Das Programm des Studienauftrags enthält den Hinweis, ob eine öffentliche Beurteilung oder bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag der Einbezug der Öffentlichkeit vorgesehen ist. [Art. 13.3 o)])

Das Vorgehen bei einer öffentlichen Beurteilung ist im Wettbewerbsprogramm anzukündigen und ausführlich zu regeln. [Art. 20.3]

(Bei Studienaufträgen

- a) mit Folgeauftrag [...] ist das Vorgehen bei einer öffentlichen Jurierung im Programm anzukündigen und zu regeln. [...]*
- b) ohne Folgeauftrag muss eine allfällige Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Beurteilung explizit im Programm erwähnt werden. [Art. 20.3])*

→ Siehe Wegleitung „Einbezug der Öffentlichkeit“, www.sia.ch/142i

-
- 20. Zusammenfassung** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält eine kurze Zusammenfassung der Wettbewerbsaufgabe und Angabe der zu bearbeitenden Fachgebiete. [Art. 13.3 q)]*
- Siehe Kapitel A „Das Wichtigste in Kürze“
- 21. Umschreibung** *Das Wettbewerbsprogramm enthält eine Umschreibung der Aufgabe. [Art. 13.3 r)]*
(Das Programm des Studienauftrags enthält eine Umschreibung der Aufgabenstellung und des Interpretationsspielraumes. [Art. 13.3 r)])
- 21.1 Aufgabe Detaillierter Beschrieb der Aufgabe mit Angaben zur Umgebung des Wettbewerbsgebiets (*Gebiets des Studienauftrags*), zur Aufgabenstellung, zur Realisierbarkeit des Bauvorhabens, zu den Terminen des Bauablaufs, zum Umgang mit bestehenden Bauten usw. Dazu können auch historische Grundlagen mit Angaben zur Entstehungsgeschichte gehören.
- 21.2 Fachgebiete Detaillierter Beschrieb der zu bearbeitenden Fachgebiete und der verlangten Unterlagen. Werden im Programm zusätzliche Leistungen von Ingenieuren und/oder weiteren Spezialisten verlangt, z.B. Berechnungen, detaillierte Angaben zu Statik, Haustechnik, Bauphysik, Ökologie oder Energiekonzepte, so ist dies bei der Festlegung der Gesamtpreisumme (*Entschädigungen*) angemessen zu berücksichtigen. Der Umfang der Teambildung und die Anforderungen an die Fachplaner sollen sich auf das beschränken, was für den Juryentscheid wesentlich ist.
- Siehe Wegleitung „Bestimmung der Gesamtpreisumme“, www.sia.ch/142i
- 21.3 Etappierung Eine allfällige Realisierung in Etappen und die allenfalls damit verbundenen Bedingungen müssen im Programm vermerkt werden. Dies ist bei der Festlegung der Gesamtpreisumme (*Entschädigungen*) angemessen zu berücksichtigen.
- 22. Rahmenbedingungen** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind, und solcher, deren Erfüllung wünschenswert ist (und solcher, die flexibel gehandhabt werden). [Art. 13.3 s)]*
- 22.1 Rahmenbedingungen zwingend Zwingend einzuhaltende Bedingungen umfassen beispielsweise Angaben zum Perimeter und zu den Eigentumsverhältnissen, zum Baugesetz, zu geschützten Bauten, Anlagen und Bäumen sowie zur Erschliessung:
- Perimeter und Eigentumsverhältnisse:
Der Perimeter des Wettbewerbs (Studienauftrags) wird beschrieben und im Plan dargestellt. Er kann allenfalls in Betrachtungs-, Interventions-, Etappen- oder Nutzungsperimeter differenziert werden. Die für die Aufgabe zur Verfügung stehenden Parzellen werden benannt, insbesondere sind die Eigentumsverhältnisse, die Zonenart und die Parzellengrösse aufzuführen.
 - Baugesetz, Normen und Vorschriften:
Die für die Aufgabe relevanten Grundlagen des Bau- und Planungsrechts werden beschrieben und im Anhang im Wortlaut dokumentiert. Weitere Normen und Vorschriften wie z.B. Angaben für behindertengerechtes Bauen oder Auflagen betreffend Lärmschutz können ebenfalls aufgeführt werden. Grundbucheintragungen, die für die Bearbeitung der Aufgabe wichtig sind, sind anzugeben und zu erläutern.
 - Geschützte Bauten, Anlagen und Bäume:
Bestehende Bauten, Anlagen und Bäume müssen erwähnt werden, insbesondere wenn sie unter Schutz stehen oder aus anderen Gründen zwingend zu erhalten sind. Sie sind in den Plänen einzutragen und zu bezeichnen.

- Erschliessung:
Es werden Aussagen zur Erschliessung, z.B. zu den Zufahrtsmöglichkeiten und zur Parkierung mit Angabe der gesetzlichen Grundlagen gemacht.
- 22.2 Rahmenbedingungen erwünscht
- Rahmenbedingungen, deren Erfüllung erwünscht sind, können Angaben zu betrieblichen Abläufen sowie Erfahrungen und Wünsche der Nutzer umfassen:
- Offene Fragen:
Beim Ideenwettbewerb oder Studienauftrag können auch offene Fragen aufgeführt werden, die mit dem Wettbewerb (Studienauftrag) geklärt werden sollen, z.B. Erhalt oder Ersatz bestehender Bauten, Anlagen oder Bäume. Bei Projektwettbewerben hingegen ist dies per Definition ausgeschlossen. Der Grundentscheid, Abbruch oder Erhalt, muss vor dem Projektwettbewerb gefällt werden.
 - Voruntersuchungen:
Die Ergebnisse von allfälligen Voruntersuchungen (Baugrund, Tragwerk von bestehenden Bauten usw.) werden dokumentiert.
23. Lösungsvarianten
- Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält eine Erklärung, ob Lösungsvarianten verlangt, zulässig oder ausgeschlossen sind. [Art. 13.3 t]*
- Beim Wettbewerb werden Varianten in der Regel ausgeschlossen, da sie die Beurteilung und den Vergleich der verschiedenen Beiträge unnötig erschweren.
24. Beurteilungskriterien
- Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Beurteilungskriterien. [Art. 13.3 u]*
- Im Programm werden diejenigen Kriterien festgelegt, die für die Beurteilung der Beiträge verbindlich sind. Zusätzliche Kriterien dürfen während der Beurteilung keine eingeführt werden, hingegen sind eine Präzisierung sowie eine weitere Verfeinerung der festgelegten Kriterien möglich.
- Die Reihenfolge bedeutet keine Gewichtung. Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) nimmt aufgrund der aufgeführten Beurteilungskriterien eine Gesamtwertung vor.
25. Preisbindung
- Bei Gesamtleistungswettbewerben (Gesamtleistungsstudien) enthält das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) zusätzlich Angaben, die nötig sind für eine allfällige Preisbindung, z.B. über die Frist der Verbindlichkeit der Offerte. [Art. 13.3 v]
26. Bedingungen für die Ausführung
- Bei Gesamtleistungswettbewerben (Gesamtleistungsstudien) enthält das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) zusätzlich Bedingungen für die Ausführung. [Art. 13.3 w]
27. Raumprogramm
- Das Raumprogramm führt die Räume und ihre Nutzflächen auf. Es sind sowohl die zwingend notwendigen wie auch die erwünschten räumlichen Beziehungen zu beschreiben. Es sind Flächen anzustreben, die auf einem Grundmodul, z.B. 6, 12, 18, 24 m², usw. basieren. Ungefähre Flächenangaben sind zu vermeiden, damit die Beiträge vergleichbar sind.

- 28. Vorschriften** Gesetzliche Vorschriften, Normen, Empfehlungen usw., welche zur Bearbeitung der Aufgabe notwendig sind, werden mit Vorteil im Wortlaut als Auszug im Programm zitiert und nicht komplett als Beilage abgegeben. Diese Angaben dienen nicht nur den Teilnehmern, sondern auch dem Preisgericht (Beurteilungsgremium), sich ein Bild über die massgebenden Vorschriften zu machen.
- Für den Bezug dieser Vorschriften sind die genauen Post- und Internetadressen für den Bezug, respektive das Herunterladen der Dokumente anzugeben.
- 29. Zusätzliche Dokumente** Zusätzlich zu den gemäss Ziffer 16 abgegebenen Unterlagen können z.B. folgende Dokumente nützlich sein:
- Verkleinerungen der Pläne in Papierform als Übersicht der abgegebenen digitalen Daten;
 - historische Dokumente wie Fotos, Planaufnahmen bestehender Gebäude, Bibliographie;
 - Gutachten der Denkmalpflege;
 - Baugrunduntersuchungen.

- 30. Genehmigung** *Das Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags) enthält die Unterschriften des Auftraggebers und des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums). [Art. 13.3 p)]*
- Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für [...] die notwendigen Vorabklärungen. [Art. 9.1]*
- Vor der Programmgenehmigung stellt der Auftraggeber dem Preisgericht (Beurteilungsgremium) die Ergebnisse der Vorabklärungen zur Verfügung, damit dieses die Machbarkeit der Aufgabe abschätzen und beurteilen kann, ob die Rahmenbedingungen genügend Spielraum zulassen. Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) überprüft insbesondere die Plausibilität des Raumprogramms hinsichtlich der Baukosten und der baugesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) sind dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber dafür verantwortlich, dass der Wettbewerb (Studienauftrag) ordnungsgemäss durchgeführt wird. [Art. 10.1]*
- Das Preisgericht (Beurteilungsgremium) setzt sich dafür ein, dass das Programm durch die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 geprüft begutachtet wird und trifft sich zu einer Besprechung mit Begehung vor Ort, um das Programm zu genehmigen.
- 31. Begutachtung** *Der SIA bietet als Dienstleistung eine Beratung sowie die Begutachtung des Programms auf dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung an. Die Begutachtung soll im Programm vermerkt werden. [Art. 13.4]*
- Die Programmbegutachtung ist für den Auftraggeber freiwillig und kostenlos.
- Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 begutachtet im Allgemeinen, ob das Programm mit den Prinzipien des SIA und im Besonderen, ob das Programm mit den Grundsätzen der Ordnung SIA 142 (143) übereinstimmt. Sie übernimmt dabei keine Gewähr auf Vollständigkeit.
- Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 unterscheidet in **konforme** und **nicht konforme** Programme. Sie weist auf **Bedingungen** der beiden Ordnungen hin, die zwingend einzuhalten sind und gibt **Empfehlungen** zu Themen und Aspekten ab, die einen Interpretationsspielraum zulassen und die für die Konformitätsbescheinigung des Programms nicht relevant sind.
- 31.1 Bedingungen** Formelle Prüfung des Programms bezüglich der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143), welche zur Genehmigung des Programms **zwingend** einzuhalten sind, insbesondere:
- Transparenz des Verfahrens
Verbindlichkeitserklärung der Ordnung SIA 142 (143)
(Begründung der Notwendigkeit des Dialogs beim Studienauftrag);
 - Entschädigung intellektueller Dienstleistungen
Herleitung der Gesamtpreisumme (Entschädigungen);
 - Art und Umfang des Auftrags
Absichtserklärung des Auftraggebers betreffend Auftrag (Folgeauftrag);
 - Wahrung der Urheberrechte;
 - Gleichbehandlung der Teilnehmer;
 - Fachkompetente und unabhängige Beurteilung
Zusammensetzung des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums);
Qualifikation der Preisrichter (Mitglieder des Beurteilungsgremiums).

- 31.2 Empfehlungen Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 gibt Empfehlungen und Hinweise zur einwandfreien Durchführung des Wettbewerbs (Studienauftrags), die für die Konformitätsbescheinigung des Programms **nicht zwingend** erforderlich sind, insbesondere:
- Angemessenheit der Beschaffungsform und der Verfahrensart
 - Höhe der Gesamtpreissumme (Entschädigungen) entsprechend der Herleitung
- Neben der Programmbegutachtung ist es Aufgabe der Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143, die sinnvolle Anwendung der beiden lösungsorientierten Beschaffungsformen Wettbewerb und Studienauftrag zu fördern und faire Bedingungen durchzusetzen. Sie engagiert sich für geeignete Verfahren mit angemessenen Anforderungen.
- Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 überprüft die Zweckmässigkeit der Beschaffungsform, die Angemessenheit der Verfahrensart und der Anzahl Stufen sowie den Umfang der verlangten Arbeiten in Bezug zur Aufgabe. Bestehen Zweifel über das vorgeschlagene Vorgehen, kann sie entsprechende Anregungen machen.
- Der Auftraggeber ist frei in der Wahl der Mitglieder des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums). Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 prüft, ob deren Zusammensetzung der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143) entspricht. Darüber hinaus appelliert sie an den Auftraggeber, die Zusammensetzung des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) zu variieren, um zu vermeiden, dass stets dieselben Gruppen von Fachpreisrichtern (Fachleuten) in den Preisgerichten (Beurteilungsgremien) Einsitz nehmen.
- 31.3 Nicht begutachtet werden Insbesondere folgende Punkte werden durch die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 **nicht** begutachtet:
- Übereinstimmung der Programme mit geltenden Vorschriften betreffend Beschaffungsform, Verfahrensart oder Baugesetz;
 - Machbarkeit der Aufgabe
 - allfällige Honorarvorgaben im Wettbewerbsprogramm (Programm des Studienauftrags).
- 31.4 Information Preisgericht (Beurteilungsgremiums) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Stellungnahme der Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 allen Mitgliedern des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) weiterzuleiten, unabhängig davon, ob das Programm konform zur Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge SIA 143) ist oder nicht.
- 31.5 Information Kommission SIA 142/143 Wird ein Programm als konform zur Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge SIA 143) erklärt, so reicht der Auftraggeber das definitive Programm, bei mehrstufigen Verfahren auch die Unterlagen der weiteren Stufen, rechtzeitig ein und stellt der Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 die Fragenbeantwortung sowie den Bericht des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) zur Information zu.
- 31.6 Publikation Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143 kann die Ausschreibung des Wettbewerbs (Studienauftrags) mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Begutachtung publizieren. Die Publikation ist kostenlos.

* * *

Anhang

Anhang A

Empfohlener Zeitablauf eines Wettbewerbs

Besprechung Programmentwurf mit Preisgericht (Beurteilungsgremium)			
Einreichen zur Programmbegutachtung durch den SIA			Programmannahme
Stellungnahme Programmbegutachtung durch den SIA	min. 14 Tage		
Programmgenehmigung durch Preisgericht (Beurteilungsgremium) und Auftraggeber			
Publikation Ausschreibung - Bezug der Unterlagen inkl. Modell			Bearbeitungszeit
Besichtigung	min. 14 Tage	max. 30 Tage	
Fragestellung			
Fragenbeantwortung	max. 14 Tage		
Abgabe (Versand oder Ablieferung) der Beiträge Liegen Festtage oder Ferien im vorgesehenen Zeitraum, ist die Bearbeitungszeit entsprechend zu verlängern.		min. 60 Tage min. 90 Tage	
Eintreffen der Unterlagen bei Postversand	10 Tage		Post
Einrichtung Saal- und Ausstellungstafeln	5	14 Tage	Vorrufung
Abgabe Modell			
Modellsockel und -fotos	5		
Beurteilung			
Publikation und Ausstellungseinladung			Veröffentlichung
Vernissage Ausstellung			
Ende Ausstellung	10		

Anhang B

Kombination von Beschaffungsformen und Verfahrensarten

		Beschaffungsformen	
		Wettbewerb Ordnung SIA 142	Studienauftrag Ordnung SIA 143
Verfahrensarten	offen	x	—
	selektiv	x	x
	Einladung	x	x
	freihändig	Gewinner	Gewinner

Die Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge 143) kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.

Bei Wettbewerben (Studienaufträgen), welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen) Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines anonymen Wettbewerbs (Studienauftrags) kann der entsprechende Auftrag (Folgeauftrag, wenn er im Programm vorgesehen wurde,) im Rahmen der Empfehlung des Preisgerichts (Beurteilungsgremiums) ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden. [Präambel]

(Die Teilrevision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen VöB vom 01.01.2010 führt eine auf dem Dialog basierende Beschaffungsform ein und schafft damit nach der Durchführung eines Studienauftrags die Voraussetzung für eine freihändige Vergabe eines Folgeauftrags).

Anhang C

Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten

	Wettbewerb Ordnung SIA 142			Studienauftrag Ordnung SIA 143				
	Durchführung	anonym			nicht anonym			
Beurteilung	Preisgericht			Beurteilungsgremium				
Arten	Planungswettbewerb		Gesamt- leistungs- wettbewerb	Planungsstudie				Gesamt- leistungs- studie
	Ideen- wettbewerb	Projekt- wettbewerb		Ideenstudie		Projektstudie		
Auftrag/(Folgeauftrag)/ Zuschlag	ohne/mit	mit	mit	ohne	mit	ohne	mit	mit
	Gesamtpreisumme			Pauschalentschädigung pro Teilnehmer				
Rangierung	Rangierung, Ermittlung des Gewinners			keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners				

Anhang D

Reduktion des Auftragsumfangs

In der Regel erhält der Gewinner den Auftrag im Umfang der gesamten für die Projektierung und Ausführung notwendigen Teilleistungen. Reduziert der Auftraggeber die Teilleistungen, wird der Gewinner dafür gemäss Art. 27 der Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 (für Studienaufträge SIA 143) entschädigt.

Damit die Qualität eines Projekts auch bei einer Reduktion des Auftragsumfangs in der Umsetzung gewährleistet bleibt, muss der Gewinner mindestens mit folgenden Leistungen beauftragt werden. Die übrigen Leistungen können durch fachkompetente Dritte übernommen werden.

Architektinnen und Architekten (Ordnung SIA 102)

		Gewinner	Dritte
3	Projektierung		
31	Vorprojekt	x	
32	Bauprojekt	x	
33	Bewilligungsverfahren	x	
4	Ausschreibung		
41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag		
	Ausschreibungspläne	x	
	Ausschreibung und Vergabe		x
5	Realisierung		
51	Ausführungsplanung		
	Ausführungspläne	x	
	Werkverträge		x
52	Ausführung		
	Gestalterische Leitung	x	
	Bauleitung und Kostenkontrolle		x
53	Inbetriebnahme, Abschluss		
	Inbetriebnahme		x
	Dokumentation über das Bauwerk	x	
	Leitung der Garantearbeiten		x
	Schlussabrechnung		x

Bauingenieure und Bauingenieurinnen (Ordnung SIA 103)

		Gewinner	Dritte
3	Projektierung		
31	Vorprojekt	x	
32	Bauprojekt	x	
33	Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt	x	
4	Ausschreibung		
41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	x	
5	Realisierung		
51	Ausführungsprojekt		x
52	Ausführung		x
53	Inbetriebnahme, Abschluss		x

Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten (Ordnung SIA 105)

		Gewinner	Dritte
3	Projektierung		
31	Vorprojekt	x	
32	Bauprojekt	x	
33	Bewilligungsverfahren	x	
4	Ausschreibung		
41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag		
	Ausschreibungspläne	x	
	Ausschreibung und Vergabe		x
5	Realisierung		
51	Ausführungsplanung		
	Ausführungspläne	x	
	Werkverträge		x
52	Ausführung		
	Gestalterische Leitung	x	
	Bauleitung und Kostenkontrolle		x
53	Inbetriebnahme, Abschluss		
	Inbetriebnahme		x
	Dokumentation über das Bauwerk	x	
	Leitung der Garantearbeiten		x
	Schlussabrechnung		x

Maschinen- und der Elektroingenieure sowie Fachingenieure für Gebäudeinstallationen (Ordnung SIA 108)

		Gewinner	Dritte
3	Projektierung		
31	Vorprojekt	x	
32	Bauprojekt	x	
33	Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt	x	
4	Ausschreibung		
41	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	x	
5	Realisierung		
51	Ausführungsprojekt		x
52	Ausführung		x
53	Inbetriebnahme, Abschluss		x

Arbeitsgruppe „Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge“ SIA 142i-101

Publikation: April 2010

Vorsitz: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143
Mitglieder: Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin der Kommission SIA 142/143
Sibylle Bucher, Architektin, Zürich, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Marco Graber, Architekt, Bern/Zürich, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Thomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Begleitung: Daniele Graber, Jurist, Generalsekretariat des SIA
Michel Kaeppli, Architekt, Zürich, Generalsekretariat des SIA
Regula Steinmann, Architektin, Zürich, Generalsekretariat des SIA
Stephan Glaus, Architekt, Bern, Programmbegutachtung

1. Revision: August 2013

Vorsitz: Sybille Bucher, Architektin, Zürich, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Mitglieder: Tomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Begleitung: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Mitglied der Kommission SIA 142/143, Geschäftsstelle SIA

2. Revision: Juni 2015

Vorsitz: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Mitglieder: Tomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Begleitung: Kerstin Fleischer, Architektin, Zürich, Geschäftsstelle SIA

3. Revision: Juni 2020

Vorsitz: Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143
Mitglieder: Beat Suter, Raumplaner, Wettingen, Mitglied Kommission SIA 142/143
Tomas Urfer, Architekt, Freiburg, Mitglied Kommission SIA 142/143
Begleitung: Kerstin Fleischer, Architektin, Zürich, Geschäftsstelle SIA

Genehmigung

Die Zentralkommission für Ordnungen des SIA hat die vorliegende Wegleitung am 08.09.2020 genehmigt.

Copyright © 2020 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.
